

Erscheint täglich
früh 6^{1/2} Uhr.

Redaktion und Expedition
Sachsenstrasse 23.

Ausschub der Redaktion:

Mittwoch 10—12 Uhr.

Donnerstag 5—6 Uhr.

Sie Nr. 360. erscheint Dienstag nach 24.
Die Redaktion wird verkauft.

Hansche für die abfallende
Kammer bestimmt. Auflage zu
Mittwochen bis 3 Uhr Nachmittags,
am Donn. und Freitag (ab 10 Uhr).

In den Filialen für Aufnahme:

C. & C. Stern, Universitätsstrasse 11.

Karl & Co., Katharinenstrasse 15, v.

nach 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 360.

Dienstag den 26. December 1882.

76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, im diesjährigen Reichsgesetzblatte Nr. 7, Seite 40, beigefüllt im Geheg- und Brennungsblätter für das Königreich Sachsen Nr. 77 und 78, Seite 254, publizierten Verordnungen bringen wir auch hier durch zur öffentlichen Kenntnis.

Über den Reichsverordnung vom 24. Februar d. J. erwähnten Abfallen Petroleum und dessen Anwendung ist in der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers vom 20. April d. J. in Nr. 16 des vom Reichsrat des Innern herausgegebenen Centralblattes für das Deutsche Reich S. 190 f. das Nähere zu ersehen.

Da diese Regulatio vom 8. September 1877, über Erzeugung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen aus den Spirituosen, einer Revision zu unterziehen. Bis diese erfolgt sein wird, bleibt das genannte Regulatio somit nicht durch entsprechende Bekanntmachung der Verordnung vom 8. November d. J. sich erledigt, in Kraft.

Leipzig, am 14. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wülfel, Amt.

Berordnung über das gewerbliche Verkaufen und Halten von Petroleum.

Vom 24. Februar 1882.

Mr. Wilhelm, von Gottsche Saaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnet im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkauf mit Räumungsmitteln, Gemüths- und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Bestimmung des Bundesrathes, was folgt:

S. 1.

Das gewerbliche Verkaufen und Halten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade der handelsüblichen Thermometer entzündbare Dämpfe entweder löst, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallenden Stelle auf runden Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird verarbeitetes Petroleum gewerblich zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm jegefäß oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ enthalten.

S. 2.

Die Untersuchung des Petroleum auf seine Zusammensetzung im Sinne des §. 1 hat mittels des Abfallen Petroleumprobes unter Beachtung der von dem Reichsrat vorgenommenen Handhabung des Probers zu erlassen.

Wird die Untersuchung unter einem andern Barometerstand als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsrat gegebenen handelsüblichen Umrechnungstabell unter dem jeweiligen Barometerstand dem in §. 1 bezeichneten Wärmegerade entspricht.

S. 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Halten von Petroleum in den Apotheken zu Heiligdomen nicht Anwendung.

S. 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

S. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Urkundlich unter unserer höchstgeehrten Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

Wilhelm. Böttcher.

Ausführungs-Verordnung

zu der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbliche Verkaufen und Halten von Petroleum;

vom 4. Februar 1882.

S. 1. Die Inschriften: „Feuergefährlich“ und „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, auf welchen das Petroleum verkauft wird, angebracht sein, daß sie beim Berkanth den Käufer deutlich hörbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gehalt in Gemüthe der Verarbeitung vom 24. Februar 1882 mit den vorbeschriebenen Probedaten zu verkaufen ist, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gemüthe verkauf, so ist der Gefährdeten weniger verpflichtet, an jedem Gefäß, in welchem feuergefährliches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gehalt eigentlich dem Käufer in einem etwas besseren, auf die verarbeitete Qualität in gleicher Weise deutlich aufgetragen ist, aber zu deklarieren.

Wer den vorbeschriebenen Vorrichtungen unzuverlässlich ist, wird mit Strafe bis zu 100 A. aber zu Haft bestraft.

S. 2. Die Untersuchung des Petroleum auf seine Zusammensetzung legt den Ortsteiluntersuchungen gleich und wird nach dem Ortsteiluntersuchungen auf dem gesamten Bereich des Kreisgerichts stattfinden.

Die Ortsteiluntersuchungen haben die Zeit von 10 Uhr nach dem Eröffnen der Geschäfte, mit der Belehrung, die jedem Geschäftsinhaber einheitlich ist, die jederzeit unter Beobachtung eines Beamten, der die Ortsteiluntersuchung ausführt, durchzuführen.

Die Ortsteiluntersuchungen haben die Zeit von 10 Uhr nach dem Eröffnen der Geschäfte, mit der Belehrung, die jedem Geschäftsinhaber einheitlich ist, die jederzeit unter Beobachtung eines Beamten, der die Ortsteiluntersuchung ausführt, durchzuführen.

S. 3. Der Kreishauptmann erhält für diesen Bezug einer sehr wichtigen Sachverständigen mit der Belehrung, alle Unterlagen auf die Zusammensetzung des Petroleum, mit welchen für ihn eine Schrift oder einer Vertrag bestätigt werden, in Gemüthe der Untersuchung vom 30. April 1882 (Bestallblatt für das Deutsche Reich, Seite 196) aufzuhören.

S. 4. Den Ortsteiluntersuchungen ist es vorbehalten, für die Untersuchungen eigene Beobachter zu ernennen; doch bedürfen sie keiner Belehrung der Belehrung durch die Kreishauptmannschaft.

S. 5. Die Kreishauptmannschaft werden die Namen der von ihnen ernannten, beigefüllten Sachverständigen öffentlich bekannt machen.

S. 6. Den Sachverständigen haben die Untersuchung mindestens eines festlich beglaubigten Abfalls des Petroleumproduktes und das Ergebnis durch Ausfüllung des unter §. beigefügten Formulars dem Käuferschein zu erläutern.

Sie kann für jede Probe, zu welcher sie Auftrag erhalten hat, ein Gefäß im Höchstmaate von 5 Liter — 25. und, soweit durch Erfahrung, Reisen u. a. notwendige Verläufe entstehen, auch diese in Ansicht bringen und sind berechtigt, den Auftraggeber bei Übereinstimmung des Auftrags zu erläutern.

Dresden, den 4. November 1882.

Ministerium des Innern.

in Roßitz-Wallitz. Gebhardt.

Journal-Nr. ...

80

ist eine mit ... bezeichnete Petroleumprobe mittels eines amtlich belegten Abfalls des Petroleumproduktes auf ihre Zusammensetzung untersucht worden.

Das untersuchte Petroleum ist am ... in einem Gefäß aus ... an sich abgesetzt worden. Die zur Untersuchung gelieferte Menge beträgt ... cm und seiner höchsten Beschaffenheit nach nur das Petroleum.

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse gebracht:

Wasserstand, Gemüthe, Druckstand.

1. Barometertypus beim Beginn

der Untersuchung

... mm ... mm ... mm

2. Wärmegegrad des Petroleum beim Beginn der Untersuchung

*C *C *C

3. Nach der Umrechnungstabell eingeschätzter Petroleumgrad

*C *C *C

4. Durch die Untersuchung gefundener Wärmegegrad für den

Umrechnungspunkt

*C *C *C

5. Der Wärmegegrad für den Umrechnungspunkt der Probe berechnet sich heraus zu

*C bei ... mm Barometertypus

und 8 Tropfach um

*C bei demselben Barometertypus

niedriger

als der nach der Umrechnungstabell eingeschätzte Wärmegegrad.

Ist die untersuchte Probe den Bedingungen des §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen?

Ja.

(Das Urteil steht §. zu bekräftigen.)

(Datum)

(Unterschrift)

(Geschäftsführer der Kreisbaumeisterkammer)

(der Kreispolizeihauptmann)

unter

den im Titel an Ort und Stelle öffentlich ausgeschriebenen Bedingungen und gegen die übliche Auszahlung meistens verlustfrei werden.

Zusammenfassung: Auf obigen Schlag.

Leipzig, am 14. December 1882.

S. 9. Im Betriebsraume müssen die Bereiche von Mineralöl in wasserlöslichen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von flüssigen Wässern hinreichend entfernt sind, welche von flüssigen Wässern hinreichend entfernt sind, und deren Erdung durch Sonne und Oden nicht in erheblichem Grade ausgeübt habt.

Ein Betriebsraum darf nicht über 50 kg Mineralöl der in §. gebotenen Art enthalten.

Wer sich mit dem Verkaufe von Mineralöl legt, muß jedesmal seine Art bezeichnen oder bergischen Decke auf Lager halten will, daß davon die Ölprodukte eingeschlossen seien.

Die Bergische Bergwerks- und Industrie-Aktiengesellschaft

die Bergische Bergwerks- und Industrie-Aktiengesellschaft